

# Statuten Forum Jegenstorf

## Art. 1

Unter dem Namen "Forum Jegenstorf" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Jegenstorf. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## Art. 2: Zweck und Vorgehen

Das Forum Jegenstorf

- setzt sich ein für eine naturnahe, artenreiche, umweltschonende und lebenswerte Gemeinde Jegenstorf im Sinne der «Lokalen Agenda 30 für nachhaltige Entwicklung»
- achtet auf ein solidarisches und respektvolles Miteinander
- führt Aktivitäten und Informationsanlässe durch
- arbeitet themenspezifisch mit der Gemeinde, lokalen Vereinen, Parteien, Einzelpersonen und Firmen zusammen

## Art. 3: Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen mit Bezug zu Jegenstorf offen, die den Vereinszweck unterstützen.

Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Der Austritt aus dem Verein ist möglich mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand per Ende Jahr. Mitglieder, die dem Verein Schaden zufügen oder seinem Zweck zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden.

## Art. 4: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich statt oder wenn Statutenänderungen zu beschliessen sind.

Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl des Vorstandes
- f. Wahl der Revisorin, des Revisors
- g. Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i. Änderung der Statuten
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Übergabe des Vereinsvermögens an eine gemeinnützige Organisation.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

## **Art. 5: Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr gewählt werden. Er ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand konstituiert sich selbst und entscheidet mit einfachem Mehr.

In seine Verantwortung fallen:

- a. die Führung der laufenden Geschäfte
- b. die Vertretung des Vereins nach aussen
- c. die Planung und Koordination von Aktivitäten
- d. die Einsetzung und Koordination von Arbeitsgruppen
- e. die Überwachung der Finanzen
- f. der Ausschluss von Mitgliedern
- g. alle übrigen Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen

## **Art. 6: Revisionsstelle**

Die Revisorin/der Revisor wird jeweils für ein Jahr gewählt und prüft die Buchführung und die Jahresrechnung. Sie/er erstattet dem Vorstand schriftlichen Bericht und Antrag zuhanden der Mitgliederversammlung.

## **Art. 7: Arbeitsgruppen**

Arbeitsgruppen führen Vereins-Aktivitäten und Projekte durch. Die Gründung einer Arbeitsgruppe wird auf Gesuch von Mitgliedern beschlossen oder vom Vorstand initiiert.

Die Arbeitsgruppen sprechen ihre Aktivitäten mit dem Vorstand ab.

Sie werden im Rahmen der Möglichkeiten aus der Vereinskasse unterstützt.

## **Art. 8: Datenschutz**

Mitgliederdaten können innerhalb des Vereins ausgetauscht werden. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe von Mitgliederdaten oder Fotos an Dritte wird vorgängig die Einwilligung der betroffenen Mitglieder eingeholt. Mitglieder können die Bekanntgabe ihrer Daten verbieten oder jederzeit eine gegebene Einwilligung teilweise oder ganz widerrufen. Für den Datenschutz der Website gelten die dort aufgeführten Bestimmungen.

## **Art. 9: Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

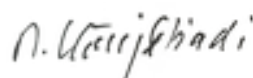
## **Art. 10: Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 6. Mai 2014 und treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 17. August 2020 in Kraft.

Genehmigt von der Mitgliederversammlung:

Jegenstorf, 17. August 2020

Die Präsidentin



Marianne König Setiadi